

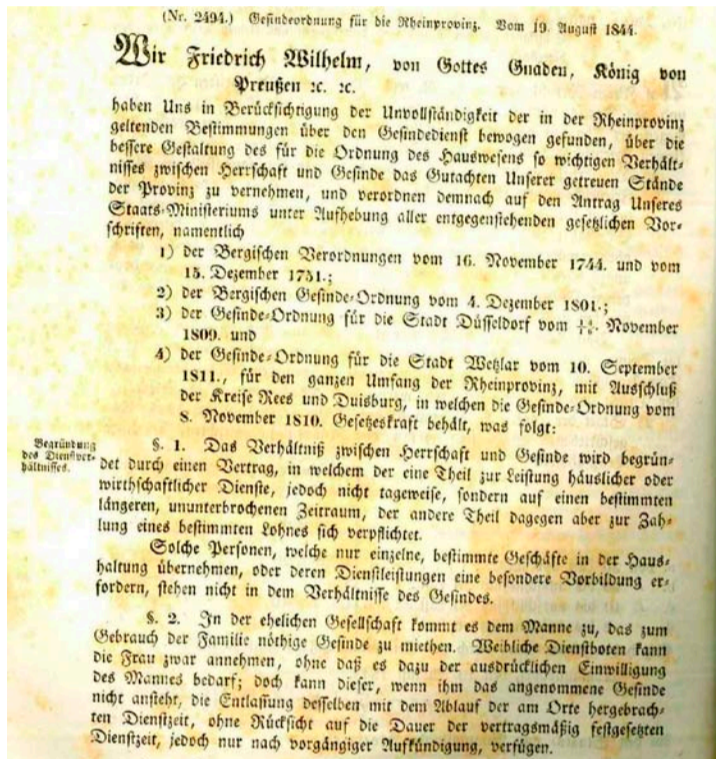
Tag der Archive



VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.

Preußische Gesindeordnung

1933 – 1945



Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844

Eine Gesindeordnung regelt das Verhältnis zwischen Dienstboten (Gesinde) und den Dienstherrn (Herrschaft).

Die preußische Gesindeordnung wurde erstmal 1794 in 208 Paragraphen erlassen. Bis zur Ablösung 1918 wurde sie mehrfach angepasst. 1810 wurde sie auf 176 Paragraphen verkürzt. Die Gesindeordnung schrieb die Unterwerfung des Gesindes unter die Willkür der Herrschaft fest. Die Vertragspartner waren nach heutigem Verständnis nicht gleichgestellt. Trotzdem bedeutete sie einen Fortschritt, da das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten sich aus grundsätzlich freiwillig zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen ergab und nicht mehr durch feudalistische Dienstverpflichtungen.

Unterschieden wurde rechtlich zwischen Haus- und Hofgesinde (Dienstbotinnen, Gouvernanten und Mägde sowie Landarbeitern, Tagelöhnern). Betroffen von der Gesindeordnung waren vor allem Frauen.

Ein Fünftel der um 1900 registrierten weiblichen Erwerbstätigen waren als Dienstmädchen beschäftigt.

Die Gesindeordnung regelte das Koalitionsverbot unter den Dienstboten. Vorgesehen war alle 14 Tage das Recht auf einen Sonntagsausgang, aber dieser konnte jederzeit aufgehoben werden. Nur ein Teil des Lohns wurde ausgezahlt, der übrige Lohn wurde in Naturalien, insbesondere Kost und Logis, erbracht. Der Herrschaft stand ein Züchtigungsrecht zu; gegen körperliche Übergriffe durfte sich das Gesinde nur im Falle der Gefährdung des eigenen Lebens wehren.

Eine erste Abmilderung dieser Ordnung trat mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. Erst die Weimarer Verfassung hob die Gesindeordnung auf.



Frauen aus Tondorf 1910, Medienzentrum des Kreises Euskirchen

Frauen Männer Macht

2014